

# Hundesteuerordnung

auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 10.12.2008 gemäß der bundesgesetzlichen Ermächtigung nach § 7 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948, F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 100/2003, in Verbindung mit den Bestimmungen des Art. 1 § 15 Abs. 1 Ziffer 10 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, idF BGBl. I Nr. 85/2008, Art 1 § 15 Abs. 3 Ziffer 2, und des § 1 Tiroler Hundesteuergesetz, LGBl. Nr. 3/1980, idgF LGBl. Nr. 112/2001

## § 1

### Steuerpflicht

1. Wer in der Gemeinde Nikolsdorf einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Nikolsdorf eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass der Hund schon in einer anderen Gemeinde versteuert wird. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
2. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

## § 2

### Höhe der Steuer

Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr erhoben. Sie beträgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 4 für jeden Hund € 30 pro Jahr.

## § 3

### Steuerbefreiungen

1. Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für Blindenhunde.
2. Der Befreiungsgrund ist vom Hundehalter in geeigneter Form nachzuweisen. Eine Bestätigung über die Hundebildung ist vorzulegen.
3. Solange die gleichen Voraussetzungen bestehen, ist eine jährliche Wiederholung des Antrages nicht erforderlich.
4. Die Steuerbefreiung erlischt, wenn der Hund nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu Zwecken gehalten wird, wofür die Befreiung bewilligt worden ist.

## § 4

### Entstehung der Steuerschuld

1. Die Steuerpflicht entsteht für das gesamte Jahr, in welchem ein Hund gemäß § 1 Abs. 1 gehalten wird.
2. Wenn ein Hund während des Jahres abgemeldet wird, erlischt die Steuerschuld mit Ende dieses Jahres. Diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn ein Hund abhanden gekommen oder verendet ist. Eine bereits entrichtete Abgabe wird nicht rückerstattet.
3. Wird anstelle eines weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Abgabepflicht und ist daher die Hundesteuer nicht neuerlich zu entrichten, wenn sie für den früheren Hund bereits entrichtet wurde.
4. Die Hundesteuer ist bescheidmäßig vorzuschreiben und wird binnen einem Monat nach Bescheiderhalt fällig.

## § 5

### Melde- und Auskunftspflicht

1. Wer einen Hund erwirbt, in Pflege oder auf Probe nimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Gemeinde Nikolsdorf zuzieht, hat dies der Gemeinde Nikolsdorf (Gemeindeamt) binnen einer Woche unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von 3 Monaten erreicht.
2. Ebenso ist jeder Hund, der veräußert, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen einer Woche bei der Gemeinde Nikolsdorf abzumelden. Im Falle der Veräußerung sind Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

3. Die Grundstückseigentümer, Betriebsinhaber und Haushaltsvorstände und deren Vertreter sowie die Hundehalter sind verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die Hundehaltung wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

#### § 6

#### Kennzeichnung, Hundemarken und Hundeverzeichnis

Das Gemeindeamt hat alle im Gemeindegebiet Nikolsdorf gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses Verzeichnis laufend zu ergänzen. Dieses Verzeichnis kann auch zur veterinärpolizeilichen Überwachung (Tollwut usw.) herangezogen werden.

#### § 7

#### Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten im übrigen die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984 in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 8

#### Strafbestimmungen

Übertretungen der Hundeordnung werden gemäß § 243 Tiroler Landesabgabenordnung als Verwaltungs-Übertretungen mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000 geahndet.

#### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Hundesteuerordnung tritt am 1. Jänner 2009 in Kraft.

Der Bürgermeister

Gotthard Brandstätter